Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. März 1950 | Nr. 7

Inhalt: Seite

(15) Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz. Vom 27. Februar 1950 . . 25

(15) Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz.

Vom 27. Februar 1950.

(Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz] vom 10. August 1949 [GVBl. S. 101]).

Auf Grund der §§ 42, 44, 47 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 wird verordnet:

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

Artikel 1 (zu §§ 10, 11, 42)

Die allgemeine Anmeldungsbehörde (§ 42), die oberste Landesbehörde (§ 10) und die Wiedergutmachungsbehörde (§ 11) ist der Minister des Innern. Die gemäß der 1. Anordnung zur Errichtung von Anmeldestellen bei den Stadt- und Landkreisen im Lande Hessen vom 30. 9. 1949 (St.Anz. S. 439) bei den Stadt- und Landkreisen gebildeten Anmeldestellen sind zur Entgegennahme von Anmeldungen ermächtigt.

Artikel 2 (zu § 42)

Fachbehörde ist der Regierungspräsident. Ansprüche aus §§ 22 bis 26, 28, 29 kann die Fachbehörde nur mit Zustimmung der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde festsetzen.

Artikel 3 (zu § 42)

Für jede Fachbehörde ernennt der Minister der Finanzen einen allgemeinen Vertreter des Landesinteresses. Dieser unterliegt ausschließlich den Weisungen des Ministers der Finanzen.

Artikel 4 (zu § 43)

(1) Der Minister der Justiz bildet bei den Landgerichten Wiedergutmachungskammern. Diese können für den Bezirk mehrerer Landgerichte bei einem von ihnen errichtet werden. Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende muß Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern auf die Dauer eines Jahres ernannt. Ein Mitglied der Kammer muß dem Kreise der Verfolgten angehören.

Artikel 5

Die örtliche Zuständigkeit der Fachbehörde und der Wiedergutmachungskammer bestimmt sich nach folgenden Vorschriften:

1. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 ist maßgebend der Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs. Ist der Geschädigte nach dem 1. Januar 1947 gestorben oder hat er im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen, so ist maßgebend sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt am 1. Januar 1947. Ist ein Geschädigter, der dem Lande Hessen nach dem 1. Januar 1947 als Flüchtling zugewiesen wurde, nach seiner Zuweisung gestorben oder hat er im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen, so ist maßgebend der erste Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, den er nach seiner Zuweisung in Hessen begründet hatte.
2. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffer 2 ist maßgebend der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten im Gebiete des Landes Hessen.
3. In den Fällen des § 6 Absatz 1 Ziffer 3 ist maßgebend der Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten im Zeitpunkte der Erhebung des Anspruchs. War der Geschädigte bei oder nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes in die Rechts- und Wirtschaftsordnung des Landes Hessen eingegliedert und ist er nach der Eingliederung gestorben, so ist maßgebend der erste Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt, den er bei seiner Eingliederung in Hessen begründet hatte; dasselbe gilt, wenn er nach seiner Eingliederung und vor Erhebung des Anspruchs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet eines anderen

deutschen Landes verlegt hat. Im Falle der Auswanderung ist maßgebend der Ort, von dem aus die Auswanderung erfolgt ist oder erfolgt.

4. Erhebt der Berechtigte lediglich Ansprüche auf Wiedergutmachung von Schäden an Grundstücken (§ 6 Absatz 2), so ist die Lage des Grundstücks maßgebend. Bei mehreren Grundstücken bestimmt die allgemeine Anmeldungsbehörde eine einheitliche örtliche Zuständigkeit.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

1. Gemeinsame Vorschriften

Artikel 6

Das Verfahren gliedert sich

1. bei Ansprüchen gegen das Land in das
   a) Anmeldeverfahren,
   b) Verfahren vor der Fachbehörde,
   c) Verfahren vor dem Gericht (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat), falls das Verfahren vor der Fachbehörde nicht zur endgültigen Regelung des Anspruchs geführt hat,
2. bei Ansprüchen gegen sonstige Anspruchsgegner in das
   a) Anmeldeverfahren,
   b) Verfahren vor dem Gericht (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat).

Artikel 7 (zu §§ 40, 47)

(1) Die förmliche Erhebung des Anspruchs erfolgt in allen Fällen durch Anmeldung bei der allgemeinen Anmeldungsbehörde.

(2) Der Antragsteller soll bei der Anmeldung einen vom Minister des Innern vorgeschriebenen Vordruck benutzen und in zwei Stücken einreichen. Die Urkunden, die zum Beweise des Anspruchs dienen, sollen der Anmeldung in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

(3) Die allgemeine Anmeldungsbehörde bestätigt schriftlich den Eingang der Anmeldung unter Angabe des Tages.

Artikel 8

(1) Die allgemeine Anmeldungsbehörde gibt die Anmeldung, wenn sich der Anspruch gegen das Land Hessen richtet, an die zuständige Fachbehörde, in allen anderen Fällen an die zuständige Wiedergutmachungskammer ab. Die von der allgemeinen Anmeldungsbehörde getroffene Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist für alle Behörden und Gerichte bindend.

(2) Die allgemeine Anmeldungsbehörde teilt dem Berechtigten mit, an welche Stelle sie die Anmeldung abgegeben hat.

Artikel 9

(1) Die Anmeldungsfrist ist auch gewahrt, wenn der Anspruch bis zum 31. März 1950 bei einer Anmeldestelle (1. Anordnung zur Errichtung von Anmeldestellen bei den Stadt- und Landkreisen im Lande Hessen vom 30. September 1949 — St. Anz. S. 439 —) angemeldet wird oder wenn der Berechtigte seinen nicht gegen das Land gerichteten Anspruch bis zum 31. März 1950 bei einer Wiedergutmachungskammer geltend gemacht hat.

(2) Die Anmeldungsfrist gilt ferner als gewahrt, wenn der Berechtigte vor dem 1. Januar 1949 oder im Falle des Artikel 70 Militärregierungsgesetz Nr. 59 vor dem 1. Juli 1949 den Anspruch irrtümlich als Rückerstattungsanspruch beim Zentralanmeldeamt in Bad Nauheim angemeldet hat und dies bis zum 30. September 1950 der allgemeinen Anmeldungsbehörde schriftlich angezeigt wird.

Artikel 10

Hat der Berechtigte im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter, so können die Fachbehörde, die Wiedergutmachungskammer und der Wiedergutmachungssenat ihn auffordern, einen im Inlande wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Kommt er der Aufforderung in angemessener Frist nicht nach, so kann ihm von Amtswegen ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden. Der Berechtigte ist hiervon zu benachrichtigen.

Artikel 11

Bevollmächtigte und Beistände, denen die Fähigkeit zur Vertretung mangelt, können von der Fachbehörde und der Wiedergutmachungskammer zurückgewiesen werden. Personen, die von den anerkannten Verfolgtenorganisationen kraft ihrer Satzung zur Vertretung ihrer Mitglieder ermächtigt sind, sind in jedem Falle zur Vertretung ihrer Mitglieder zugelassen.

Artikel 12

Die Artikel 49 Absatz 1 Satz 2, 50 und 51 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 13 (zu § 44)

Ein Güteverfahren findet nicht statt.

2. Das Verfahren vor der Fachbehörde

Artikel 14

(1) Die Fachbehörde kann zwecks Ermittlung des Sachverhalts den Berechtigten zur Ergänzung seiner Angaben und Unterlagen und zur Vorlage eidesstattlicher Erklärungen auffordern. Die Fachbehörde und die Anmeldestelle sind zur Entgegennahme und Beurkundung der eidesstattlichen Versicherungen berechtigt. Die Fachbehörde kann über den Anspruch mit dem Berechtigten oder seinem Vertreter und mit dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses mündlich verhandeln.

(2) Nach Abschluß ihrer Ermittlungen leitet die Fachbehörde den Entwurf der beabsichtigten Entscheidung mit allen Unterlagen dem allgemeinen Vertreter des Landesinteresses zu. Dieser kann verlangen, daß die Fachbehörde ihre Ermittlungen ergänzt.

Artikel 15

(1) Der Bescheid der Fachbehörde lautet auf:

a) Ablehnung, soweit der Anspruch unbegründet ist,

b) Festsetzung, soweit der Anspruch begründet ist.

Ist ein festgesetzter Geldanspruch noch nicht fällig, so ist die Rangklasse anzugeben (§ 38). Der Festsetzungsbescheid steht der Anrufung der Wiedergutmachungskammer insoweit nicht entgegen, als der Berechtigte geltend macht, daß er wegen seines Geldanspruchs in einer besseren Rangklasse zu befriedigen sei.

(2) Der ablehnende Bescheid ist zu begründen, mit der Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen und dem Berechtigten zuzustellen.

Artikel 16

(1) Die Fachbehörde hat den Anspruch festzusetzen, soweit sie ihn für begründet hält und der allgemeine Vertreter des Landesinteresses ihn anerkennt oder innerhalb eines Monats, nachdem die Fachbehörde ihm den Entwurf ihrer Entscheidung zugeleitet hat (Artikel 14 Absatz 2), der Festsetzung nicht widerspricht.

(2) Die Fachbehörde hat den Anspruch abzulehnen, wenn sie ihn für unbegründet hält oder der allgemeine Vertreter des Landesinteresses der Festsetzung widerspricht.

3. Das Verfahren vor den Gerichten (Wiedergutmachungskammer und Wiedergutmachungssenat)

Artikel 17

Wird der festgesetzte Anspruch nicht binnen einem Monat nach Erlaß des Festsetzungsbescheides oder, wenn der Anspruch erst später fällig wird, nicht binnen einem Monat nach Fälligwerden befriedigt, so kann der Berechtigte zwecks Erwirkung eines vollstreckbaren Beschlusses die Wiedergutmachungskammer anrufen.

Artikel 18 (zu § 45 Absatz 1)

(1) Der Berechtigte, dessen Anspruch von der Fachbehörde abgelehnt worden ist, kann binnen einer Frist von einem Monat, wenn er im Ausland wohnt, binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des mit der Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehenen Bescheides die Wiedergutmachungskammer anrufen. Hat die Fachbehörde binnen sechs Monaten nach der Anmeldung über den Anspruch nicht entschieden, so kann die Wiedergutmachungskammer jederzeit, jedoch im Falle der späteren Ablehnung nicht über den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt hinaus, angerufen werden.

(2) Richtet sich der Anspruch gegen einen sonstigen Anspruchsgegner, so gilt die Anmeldung als Antrag auf gerichtliche Entscheidung, sobald die Anmeldung bei der Wiedergutmachungskammer eingeht (Artikel 8 Absatz 1).

(3) Der allgemeine Vertreter des Landesinteresses kann die Wiedergutmachungskammer anrufen, wenn die Fachbehörde den Anspruch vor Ablauf des in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Monats ohne seine Zustimmung oder nach Ablauf dieses Monats entgegen seinem Widerspruch festgesetzt hat.

Artikel 19

Bei Anrufung der Wiedergutmachungskammer ist der Anspruch bestimmt zu bezeichnen, wobei die Höhe des Anspruchs in das Ermessen der Wiedergutmachungskammer gestellt werden kann. Die zu seiner Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Artikel 20

(1) Das Land Hessen wird im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer durch die Fachbehörde vertreten. Auf ihr Ersuchen hat der allgemeine Vertreter des Landesinteresses die Vertretung des Landes zu übernehmen.

(2) Im Verfahren gegen das Land Hessen hat der allgemeine Vertreter des Landesinteresses in jedem Falle die Stellung eines Beteiligten. Ohne seine Zustimmung kann die Fachbehörde weder den Anspruch anerkennen noch einen Vergleich abschließen. Er ist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde berechtigt.

Artikel 21

(1) Ein Beteiligter kann einen Richter ablehnen, der von der Ausübung des Richteramtes nach § 6 Absatz 1 FGG ausgeschlossen ist oder gegen dessen Person ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Die Ablehnung muß unverzüglich, nachdem er von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, der Wiedergutmachungskammer gegenüber erklärt werden. Über den Ablehnungsgrund entscheidet die Wiedergutmachungskammer. An die Stelle des abgelehnten Richters tritt hierbei dessen geschäftsordnungsmäßiger Vertreter. Im übrigen findet § 44 Absatz 1 bis 3 und § 47 ZPO entsprechende Anwendung.

(2) Die Wiedergutmachungskammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen; diese ist öffentlich. Der mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Berechtigte auf sie verzichtet.

Artikel 22

(1) Der Vorsitzende der Wiedergutmachungskammer kann einen Beisitzer (Einzelrichter) mit der Vorbereitung der Entscheidung beauftragen.

(2) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Einzelrichter an Stelle der Kammer entscheiden, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Vornahme eines Verwaltungsaktes handelt.

Artikel 23

(1) Die Wiedergutmachungskammer und der Einzelrichter sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine Einigung hinwirken.

(2) § 287 ZPO findet entsprechende Anwendung.

Artikel 24

(1) Die Wiedergutmachungskammer kann über einen Teil des erhobenen Anspruchs gesondert entscheiden.

(2) Sie kann über den Grund vorab entscheiden. Die Entscheidung ist selbständig anfechtbar. Die Kammer kann jedoch anordnen, daß alsbald über den Betrag zu verhandeln sei.

Artikel 25

(1) Die Kammer entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(2) Aus dem rechtskräftigen Beschluß findet die Zwangsvollstreckung statt.

Artikel 26

(1) Gegen den Beschluß findet die Rechtsbeschwerde binnen einer Frist von einem Monat, wenn der Beschwerdeführer im Ausland wohnt, binnen einer Frist von drei Monaten statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des mit der Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschlusses. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der Wiedergutmachungskammer. Die Beschwerdeschrift des Berechtigten ist von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563, 565 Absatz 1 bis 3 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Wiedergutmachungssenat. Auf das Verfahren vor dem Senat finden die Artikel 20, 21 Absatz 1, 24 und 25 entsprechende Anwendung.

4. Aufhebung rechtskräftiger Entscheidungen (Wiederaufnahme-Verfahren)

Artikel 27

(1) Auf die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Bescheid der Fachbehörde oder rechtskräftigen Beschluß des Gerichts erledigten Verfahrens finden die Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ist das Verfahren durch die Fachbehörde abgeschlossen worden oder wird ein Beschluß des Wiedergutmachungssenats auf Grund des § 580 Nr. 1 bis 3, 6, 7 ZPO angefochten, so ist zur Entscheidung in erster Instanz die Wiedergutmachungskammer zuständig.

(2) Das Restitutionsverfahren findet auch statt,

a) wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 nachträglich ermittelt werden,

b) wenn die Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 vorliegen,

c) wenn in den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 5 ZPO das Strafverfahren vor den deutschen Gerichten nicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Frist des § 586 Absatz 1 ZPO beträgt drei Monate, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt.

Dritter Abschnitt

Kosten (zu § 46)

Artikel 28

Im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer und vor dem Wiedergutmachungssenat werden Kosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben und erstattet.

Artikel 29

(1) Die Wiedergutmachungskammern und der Wiedergutmachungssenat haben in allen Fällen mit der Entscheidung in der Hauptsache, spätestens mit der Beendigung der Instanz, über die Kosten zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen, dabei ist in erster Linie der sozialen Lage des Berechtigten Rechnung zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten sind nur insoweit erstattungsfähig, als sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

(2) Die Vorschriften der §§ 103 Absatz 2, 104 bis 107 ZPO gelten entsprechend.

(3) Die Kostenentscheidung kann, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zugleich mit dieser, anderenfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Artikel 30

Die Festsetzung des Geschäftswerts erfolgt durch die Wiedergutmachungskammer bzw. den Wiedergutmachungssenat.

Artikel 31

Im Verfahren vor dem Wiedergutmachungssenat ist ein Gerichtskostenvorschuß in Höhe von einem Drittel der Gebühr des Artikels 32 Absatz 2 zu erheben.

Artikel 32

(1) Für das gesamte Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer wird eine volle Gebühr nach § 8 Gerichtskostengesetz erhoben.

(2) Im Beschwerdeverfahren wird das Eineinhalbfache des Satzes des Absatzes 1 erhoben.

(3) Wird ein Verfahren durch einen vor der Wiedergutmachungskammer abgeschlossenen oder der Wiedergutmachungskammer mitgeteilten Vergleich oder durch Anerkenntnis erledigt, so ermäßigen sich die anzusetzenden Gebühren auf die Hälfte. Das gleiche gilt auch im Verfahren vor dem Wiedergutmachungssenat.

(4) Richtet sich der Anspruch gegen einen anderen Anspruchsgegner als das Land, so werden, falls der Anspruchsgegner den Anspruch sofort anerkennt, gerichtliche Gebühren nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

(5) Auslagen sind nach Maßgabe der §§ 71 bis 73 Gerichtskostengesetz in Ansatz zu bringen.

Artikel 33

Die Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

Artikel 34

(1) Für Rechtsanwaltsgebühren gilt die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte mit der Maßgabe, daß dem Rechtsanwalt zustehen:

a) eine volle Gebühr für den Geschäftsbetrieb einschließlich Information (Prozeßgebühr),

b) eine volle Gebühr für das Verfahren einschließlich mündlicher Verhandlung (Verhandlungsgebühr),

c) eine volle Gebühr für die Mitwirkung bei einem zur Erledigung des Verfahrens abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

(2) Im Verfahren vor dem Wiedergutmachungssenat erhöhen sich die in Absatz 1 bestimmten Gebühren um drei Zehnteile.

Artikel 35

Gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Geschäftswerts (Artikel 30) und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde, gegen Entscheidungen und Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde statt, sofern der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 DM übersteigt.

Artikel 36

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der ZPO. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Wiedergutmachungskammer. Sie kann sich bei der Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere des Vollstrekkungsgerichts bedienen.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

Artikel 37

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

(2) Die Verordnung findet von dem ihrer Verkündung folgenden Tage an auf die Verfahren nach der Haftentschädigungsverordnung vom 30. November 1949 (GVBl. S. 159) Anwendung.

Wiesbaden, den 27. Februar 1950.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern
I. V. Dr. Stein I. V. Wagner

Der Minister der Justiz
Dr. Stein

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.